

Bekanntmachung

Planfeststellungsbeschluss

Planfeststellungsverfahren nach §§ 17 ff. Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in Verbindung mit §§ 72 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG), dem Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) – jeweils in der derzeit gültigen Fassung – und §§ 3 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) alte Fassung für den Neubau der B10 Ortsumfahrung in Enzweihingen

Das Regierungspräsidium Stuttgart (Planfeststellungsbehörde) hat mit Beschluss vom 20.05.2021, Az.: 24-3912-2/201-17, den Plan für das o. g. Vorhaben festgestellt.

Der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses lautet:

„1. Der Plan für die B10 Ortsumfahrung Enzweihingen einschließlich aller sonstigen in den Planunterlagen, insbesondere in den Lage- und Bauwerksplänen sowie im landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) aufgelisteten Einzelmaßnahmen wird nach Maßgabe der Ziffern II bis IV festgestellt.

2. Im Einvernehmen mit der zuständigen unteren Wasserbehörde wird die wasserrechtliche Erlaubnis für das Einbringen von Stoffen in das Grundwasser durch Gründungsmaßnahmen sowie die temporäre Absenkung und Ableitung von Grundwasser und Einleitung in den Vorfluter (Enz bzw. Strudelbach) unter Maßgabe der unter A. III. Nr. 55 bis 65 bestimmten Nebenbestimmungen erteilt.“

Die Planunterlagen des festgestellten Planes sind in Kapitel A. Ziff. II des Beschlusses aufgeführt.

Die Einwendungen und Anträge der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die Bedenken sonstiger Beteiligter wurden zurückgewiesen, soweit sie nicht ausdrücklich zurückgenommen oder gegenstandslos geworden sind oder ihnen durch Zusagen oder durch die Entscheidung entsprochen wurde.

Im Planfeststellungsbeschluss sind Auflagen enthalten, insbesondere zum Immissionsschutz, zu Natur und Landschaft, Forstwirtschaft, Wasserwirtschaft, Bodenschutz und Alt-

lastenschutz.

Nach §§ 17 ff. FStrG in Verbindung mit § 74 LVwVfG und §§ 1 ff. PlanSiG ist für dieses Planfeststellungsverfahren eine Auslegung des ausgefertigten Planfeststellungsbeschlusses mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans angeordnet. Nach § 3 Abs. 1 PlanSiG kann die Auslegung durch eine **Veröffentlichung im Internet** ersetzt werden. Es erfolgt daher in der Zeit von **Montag, 28.06.2021 bis Montag, 12.07.2021 (je einschließlich)** eine Veröffentlichung des Beschlusses und der Planunterlagen auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart (www.rp-stuttgart.de) unter „Über uns > Abteilungen > Abteilung 2 > Referat 24 > Planfeststellungen > Aktuelle Planfeststellungsbeschlüsse“ sowie im zentralen Internetportal unter www.uvp-verbund.de.

Zusätzlich wird der **ausgefertigte Planfeststellungsbeschluss mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans** nach § 3 Abs. 2 PlanSiG in diesem Zeitraum (28.06.2021 bis 12.07.2021) bei der **Stadtverwaltung Vaihingen an der Enz** und bei der **Stadtverwaltung Markgröningen** zur allgemeinen Einsichtnahme ausliegen.

Bei der **Stadtverwaltung Vaihingen an der Enz** liegen der Beschluss und die Planunterlagen im Bauverwaltungsamt, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 101 (Infocenter Bauen), Friedrich-Kraut-Straße 40, 71665 Vaihingen an der Enz während der Öffnungszeiten (Montag – Freitag von 08.30 bis 12.00 Uhr und Donnerstag zusätzlich von 14.00 bis 18.00 Uhr) aus. Aufgrund der pandemiebedingten Hygieneanforderungen ist vor Einsichtnahme eine **telefonische Voranmeldung unter den Telefonnummern 07042 / 18-244 oder 07042 / 18-338** bei der Stadt Vaihingen an der Enz erforderlich. Beim Zutritt in das Rathaus bzw. die Auslegungsstelle der Stadt Vaihingen an der Enz und während der Einsichtnahme in die Planunterlagen eine medizinische Maske oder ein Atemschutz zu tragen. Die Schutzmaske ist von den Einsichtnehmenden selbst mitzubringen. Bitte beachten Sie auch die Hinweisschilder zu Schutzmaßnahmen an der Eingangstür und zum Auslegungsraum. An den Gebäudeeingängen stehen Desinfektionsmittel bereit.

Bei der **Stadtverwaltung Markgröningen** liegen der Beschluss und die Planunterlagen im Fachgebiet Planen und Bauen, Untere Kelter, 2. Obergeschoss, Zimmer 209, Schlossgasse 21, 71706 Markgröningen während der Öffnungszeiten (Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr, Montag zusätzlich von 14.00 bis 18.00 Uhr und Donnerstag zusätzlich von 14.00 bis 16.00 Uhr) aus. Aufgrund der pandemiebedingten Hygie-

neanforderungen ist vor Einsichtnahme eine **telefonische Voranmeldung unter der Telefonnummer 07145/13-284** bei der Stadt Markgröningen erforderlich. Beim Betreten des Verwaltungsgebäudes bzw. der Auslegungsstelle der Stadt Markgröningen sind die Hände zu desinfizieren. Entsprechende Desinfektionsmittel stehen vor Ort zur Verfügung. Des Weiteren ist beim Zutritt in das Verwaltungsgebäude bzw. die Auslegungsstelle der Stadt Markgröningen und während der Einsichtnahme in die Planunterlagen eine medizinische Maske oder ein Atemschutz zu tragen. Die Schutzmaske ist von den Einsichtnehmenden selbst mitzubringen. Bitte beachten Sie auch das Hinweisschild an der Zugangstür zum 2. OG (Zugangsbereich zum Auslegungsraum) sowie die weiteren von der Stadtverwaltung erlassenen Schutzmaßnahmen. Diese werden Ihnen bei der telefonischen Voranmeldung mitgeteilt.

Im Übrigen sind bei der Einsichtnahme die in der aktuell gültigen Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) festgesetzten Vorgaben zu beachten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim oder Postfach 10 32 64, 68032 Mannheim Klage erhoben werden.

Hinweise:

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 LVwVfG).

Der Planfeststellungsbeschluss kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, beim Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 24, Ruppmannstr. 21 in 70565 Stuttgart (Vaihingen) bzw. Postfach 80 07 09, 70507 Stuttgart schriftlich angefordert werden.

Dieser Bekanntmachungstext ist auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart (www.rp-stuttgart.de) unter „Service > Bekanntmachungen > Bekanntmachungen zu Planfeststellungsbeschlüssen“ und im zentralen Internetportal unter www.uvp-verbund.de abrufbar.

Regierungspräsidium Stuttgart
gez. Laura Welte



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTT GART